

**Ordnung des Studiums und der Prüfung
für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts
der Juristischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 5. August 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1
Urkunde**

Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht eine Urkunde über die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Studiums des deutschen Rechts.

**§ 2
Zwecksetzung**

(1) Im Rahmen des Studiums der Grundkenntnisse des deutschen Rechts sollen Studierenden ausländischer Universitäten fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen Rechts so vermittelt werden, dass sie befähigt sind, grundlegende rechtliche Fragestellungen des deutschen Rechts zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse exemplarisch zu vertiefen.

(2) Durch die Prüfungen wird sichergestellt, dass die Studierenden Fachkenntnisse erworben haben und Zusammenhänge des Faches überblicken.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für alle Angelegenheiten dieser Ordnung, insbesondere für die Organisation und Durchführung der Prüfung, wird von der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, oder die nicht gemäß Abs. 3 Satz 3 dem oder der Vorsitzenden übertragen wurden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.
- (4) ¹Die Mitglieder sind mit einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer

wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Studierenden

1. noch nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben waren,

2. die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und

3. ein mindestens zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn die Studierenden ihr Studium in Passau aufgrund einer Vereinbarung zum Austausch von Studierenden zwischen einer ausländischen Hochschule und der Universität Passau absolvieren.

§ 7

Dauer und Gliederung des Urkundsstudiums

(1) Das Urkundsstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden, erstreckt sich über zwei zusammenhängende Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Credits.

(2) Die Studieninhalte bestehen aus einem Grundkursmodul im Umfang von 30 ECTS-Credits, einem Wahlmodul im Umfang von 20 ECTS-Credits und einem Modul „Übung zur

Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ im Umfang von zehn ECTS-Credits.

(3) ¹Im Rahmen des Grundkursmoduls belegen die Studierenden zwei Semester den Grundkurs Privatrecht oder zwei Semester den Grundkurs Staatsrecht. ²Im Wintersemester belegen die Studierenden zusätzlich einen weiteren Grundkurs.

(4) ¹Im Rahmen des Wahlmoduls müssen die Studierenden pro Semester Veranstaltungen mit einer Wertigkeit von zehn ECTS-Credits belegen. ²Die Veranstaltungen können aus den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, Internationales Recht sowie Grundlagen des Rechts gewählt werden. ³Deutsche Rechtssprache für Urkundsstudierende ist ebenfalls wählbar. ⁴Auf eine zeitliche Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen ist seitens der Studierenden zu achten.

(5) Im Sommersemester besuchen die Studierenden außerdem eine „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“.

(6) ¹Die im Rahmen des Wahlmoduls wählbaren Veranstaltungen sowie die ECTS-Credits ergeben sich aus dem jeweils gültigen ECTS-Informationspaket für ausländische Studierende. ²Das ECTS-Informationspaket für ausländische Studierende wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin erstellt und bekanntgemacht.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle besuchten Veranstaltungen sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. ²Die Art der Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. ³Die Prüfung kann aus einer schriftlichen Prüfung, einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

⁴Mündliche Prüfungen dauern ca. 15 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁵Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁶Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 120 Minuten.

⁷§ 10a der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ halten die Studierenden auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung einen mündlichen Vortrag zu einem vorher festgelegten rechtlichen Thema. ²Die schriftliche Ausarbeitung soll 20 Seiten nicht überschreiten. ³Die Punktzahl der schriftlichen Ausarbeitung fließt mit 70 von 100, die des mündlichen Vortrags mit 30 von 100 in die Punktezahl der Übung ein.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

(5) Alle Teilleistungen werden nach der Punkte- und Notenskala bewertet, die die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung für Einzelleistungen vorsieht.

§ 9

Wiederholungsmöglichkeit

(1) ¹Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird im Rahmen eines Grundkurses eine weitere Klausur angeboten, so kann diese als Wiederholungsklausur gewertet werden.

§ 10

Gesamtnote; Urkunde

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktezahl des Grundkursmoduls multipliziert mit drei, der Punktezahl des Wahlmoduls multipliziert mit zwei und der Punktezahl des Moduls „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ multipliziert mit eins, geteilt durch sechs.

(2) Die Punktezahl des Grundkursmoduls ergibt sich aus der Summe der Punktezahl des über zwei Semester besuchten Grundkurses multipliziert mit zwei und der Punktezahl des über ein Semester besuchten Grundkurses multipliziert mit eins, geteilt durch drei.

(3) ¹Die Punktezahl des Wahlmoduls ergibt sich aus der Summe der Punktezahlen der vier bestbenoteten Veranstaltungen im Rahmen des Wahlmoduls, geteilt durch vier. ²Wird im Wahlmodul ein Grundkurs oder ein Seminar belegt, ergibt sich die Punktezahl des Wahlmoduls aus der Summe der Punktezahl des Grundkurses beziehungsweise des Seminars multipliziert mit zwei und der Summe der Punktezahlen der zwei bestbenoteten Veranstaltungen im Rahmen des Wahlmoduls, geteilt durch vier. ³Wird im Wahlmodul ein Grundkurs und ein Seminar belegt, ergibt sich die Punktezahl des Wahlmoduls aus der Summe der Punktezahl des Grundkurses und der Punktezahl des Seminars, geteilt durch zwei.

(4) Die Punktezahl des Moduls „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“ ist gleich der Punktezahl, die in der Veranstaltung erzielt wurde.

(5) ¹Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Modul als Punktezahl mindestens 4,0 erreicht wird. ²Die gesamte Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 8 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Einzelleistungen mit null Punkten (ungenügend) bewertet worden ist.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote und der Punktezahlen der Module wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung erhalten die Studierenden die von der Fakultät ausgestellte Urkunde, die die Einzelnoten und die Gesamtnote mit den entsprechenden Punktezahlen enthält.

(8) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Certificate Supplement zur Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts mit dem Datum der Urkunde ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Dem Certificate Supplement liegt ein Transcript of Records bei.

§ 11 Akteneinsicht

Die Studierenden können nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 12 Täuschung

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, werden ihre Prüfungsleistungen vom Aufgabensteller mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

(2) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14

Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Ordnung zu berücksichtigen.

§ 16

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983 (KMBI II S. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1595), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät ihr Urkundsstudium aufgenommen haben, findet die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983 (KMBI II S. 967), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1595), bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren weiterhin Anwendung.

Anlage:

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Juristische Fakultät der Universität Passau

Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts

Herr/Frau stud. jur.aus
..... hat im WS und SS an der Juristischen
Fakultät der Universität Passau deutsches Recht studiert.

Er/sie hat erfolgreich folgende Leistungen erbracht:

Grundkursmodul: ECTS: 30

..... mit Punkten (Note:),

..... mit Punkten (Note:),

Wahlmodul: ECTS: 20

..... mit Punkten (Note:),

..... mit Punkten (Note:),

..... mit Punkten (Note:),

..... mit Punkten (Note:),

Modul „Übung zur Methodik des deutschen Rechts für ausländische Studierende“: ECTS: 10

Thema:..... mit Punkten (Note:),

Herr/Frau..... hat damit nachgewiesen, dass er/sie über Grundkenntnisse im
deutschen Recht verfügt.

Ihm/ihr wird die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts verliehen.

Gesamtpunktzahl: Gesamtnote:ECTS: 60

Passau, den Der Dekan / Die Dekanin:

Einzelnoten:

0 Punkte = ungenügend, 1 - 3 Punkte = mangelhaft, 4 - 6 Punkte = ausreichend, 7 - 9 Punkte = befriedigend,

10 - 12 Punkte = vollbefriedigend, 13 - 15 Punkte = gut, 16 - 18 Punkte = sehr gut.

Gesamtnoten:

0 - 1,4 = ungenügend, 1,5 - 3,9 = mangelhaft, 4,0 - 6,4 = ausreichend, 6,5 - 8,9 = befriedigend,

9,0 - 11,4 = vollbefriedigend, 11,5 - 13,9 = gut, 14,0 - 18,0 = sehr gut."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 4. August 2011, Az.: III/2.I-10.2602/2011.

Passau, den 5. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2011.